

Spielbedingungen

I.

Allgemeines

Die nachfolgenden Regelungen bestimmen die rechtlichen Beziehungen zwischen Ihnen - als einzelner Mitspieler - untereinander sowie der einzelnen Spielgemeinschaften zu Lotto Online Ltd. (im nachfolgenden LTO genannt). Sie regeln weiter das Verhältnis der Spielgemeinschaften.

LTO vermittelt zu den nachstehenden Bedingungen den Abschluss von Verträgen zwischen den einzelnen Mitspielern, die als Spielgemeinschaft eine BGB-Gesellschaft bilden (im nachfolgenden SG genannt).

LTO erbringt darüber hinaus die nachfolgenden Serviceleistungen gegenüber den einzelnen Mitspielern sowie der SG. Dies geschieht im Rahmen eines Geschäftsbesorgungsvertrages. Es ist LTO gestattet einzelne der nachfolgend beschriebenen Dienstleistungen durch Dritte erbringen zu lassen. LTO haftet für deren Tätigkeit wie für eigenes Handeln.

Im Einzelnen gelten die nachfolgenden Spielbedingungen. Bitte lesen Sie sich diese sorgfältig durch. Sie beschreiben alle Rechte und Pflichten, die zwischen Ihnen und uns bestehen.

Lotto-Spielen wie auch die Spiele "77" und "Super 6" sind Glücksspiele. Glücksspiel kann süchtig machen. Die Wahrscheinlichkeit beim Lotto den Jackpot zu knacken liegt bei ca. 1 = 140.000.000. Durch die Teilnahme an einer SG wird die Zahl 1 auf die Zahl der in der SG abgegebenen Tip-Reihen erhöht, dadurch wird das Verhältnis besser. Ungeachtet dessen kann der Einsatz insgesamt verloren gehen, eine Gewinn-Garantie gibt es nicht.

Gegen Glücksspielsucht gibt es Hilfe bei Ärzten, Psychologen und in Selbsthilfegruppen. Sofern Sie hier Anzeichen sehen, empfehlen wir Ihnen dringend die Inanspruchnahme derartiger Hilfe.

II.

Spielablauf

Der Spieler beantragt bei LTO den Abschluss eines Geschäftsbesorgungsvertrages sowie die Aufnahme in eine oder mehrere Spielgemeinschaften. Das Angebot des Spielers auf Vertragsabschluss zwischen ihm und LTO kommt zustande, sobald seitens LTO das persönliche Begrüßungsschreiben abgeschickt ist und der Spieler den Mitspielbeitrag gezahlt hat.

Spätestens mit Zahlung des Beitrages erklärt sich der Spieler mit den vorliegenden Spielbedingungen einverstanden.

Mit Vertragsabschluss ermächtigt der Spieler LTO zum Abschluss eines Gesellschaftsvertrages mit weiteren Mitspielern in eine oder mehrere SG. Diese nehmen an den Ausspielungen des deutschen Toto- und Lottoblocks teil.

Mit Vertragsabschluss erwirbt der Mitspieler einen Gewinnanspruch auf den Teil am Gesamtgewinn einer Spielgemeinschaft, der seinem Anteil am gesamten Einsatz dieser Spielgemeinschaft entspricht. Der Gewinnanspruch entsteht nicht, sofern die Abbuchung zur Zahlung des Einsatzes aus Gründen scheitert, die der Spieler zu vertreten hat.

LTO bestätigt monatlich den Spielern hinsichtlich der Spielgemeinschaft, an denen der Spieler beteiligt ist, die auf ihn anfallenden Anteile sowie die eingesetzten Lottozahlen.

Die Lotto-Quittungen verbleiben bei LTO. LTO übersendet dem Spieler insbesondere keine Spielscheine oder sonstige Unterlagen, aufgrund deren der Spieler unmittelbar an der Lotto-Ausspielung teilnehmen würde. An der Ausspielung nimmt ausschließlich die jeweilige SG, vertreten durch LTO teil.

III.

Teilnahmezeit

Die SG werden jeweils für einen kompletten Kalendermonat als Gesellschaft bürgerlichen Rechts gebildet. Sie nehmen an den in den jeweiligen Kalendermonat fallenden vier bzw. fünf Ausspielungen des deutschen Lotto-Blocks beim Lotto am Samstag und/oder Lotto am Mittwoch teil. Der Einzahlungsschluss für die Beteiligung am Spiel ist 14 Tage vor der ersten Lotto-Ausspielung im Monat der Teilnahme. LTO beteiligt den Spieler an dem Mitspiel im folgenden Monat, sofern sein Guthaben am Tage des Einzahlungsschlusses für das Mitspielen im folgenden Monat ausreicht. Liegt ein Abbuchungsauftrag vor, so bucht LTO rechtzeitig zum Einzahlungsschluss erforderliche Beträge ab. Soweit aus früheren Monaten Gewinne dem Spieler zustehen, werden diese automatisch im Spiel verwertet, sofern nicht der Spieler bis zum Einzahlungsschluss widerspricht. Teilguthaben, die nicht für den gesamten Folgemonat ausreicht, werden bis zum Ende desselben ausgezahlt.

IV.

Gespielte Zahlen

LTO entwickelt aufgrund eines eigenen Verfahrens die Zahlen-Kombinationen, die für Rechnung der SG beim deutschen Toto- und Lotblock gespielt werden.

Ein Anspruch einzelner Spieler oder der SG, dass bestimmte Zahlen gespielt werden, besteht ebenso wenig wie der Anspruch eines Spielers auf Teilnahme an einer bestimmten SG.

V.

Teilnahmepreis

Das Mitspielen erfolgt anteilig an einer SG. Jede SG hat 49 Anteile. Jeder Spieler muss wenigstens einen Anteil zeichnen, kann aber auch mehrere Anteile zeichnen.

Die Kosten des Spiels bestehen aus dem Einsatz beim deutschen Toto und Lotto-Block, aus Gebühren für den einzelnen Schein sowie aus Servicegebühren. Die Einzelheiten hierzu werden dem Mitspieler gesondert vor der ersten Teilnahmebestätigung mitgeteilt.

VI.

Weiterspiel

Einsatzzahlungen des Mitspielers wie auch Abbuchungen bei entsprechender Ermächtigung sowie letztlich abgerechnete Gewinnanteile werden dem Mitspielkonto des Spielers gutgeschrieben und - sofern dies vor Einzahlungsschluss der Fall ist - für den Einsatz im nächsten Monat genutzt. Möchte der Spieler das Guthaben ausgezahlt bekommen, so muss er dies am Beginn oder spätestens bis zum Einzahlungsschluss dem Treuhänder mitteilen.

Reicht das Guthaben für den gewünschten Einsatz nicht aus, so spielt er entsprechend seiner Spielwahl mit, solange dies möglich ist.

V. Gewinne

Die auf die Lottoscheine entfallenden Gewinne werden in voller Höhe an die Mitspieler verteilt. Jeweils im Verlauf des folgenden Monats erhält der Spieler von LTO eine Gewinnabrechnung des Vormonats. In dieser Gewinnabrechnung werden die Ränge und die darauf entfallenden Beträge der SG, an der der Mitspieler teilnimmt, aufgeführt. Desweiteren wird sein persönlicher Anteil am Gewinn aufgeführt.

Dieser Gesamtgewinn wird an die Spieler entsprechend ihrer Beteiligung an den SG verteilt.

Die Abrechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von zwei Wochen nach Absendung, Einwendungen erhoben werden. Einwendungen sind nur schriftlich möglich. Für die Frist gilt der Poststempel des Widerspruchsschreibens. Auf die Widerspruchsmöglichkeit wird im jeweiligen Abrechnungsschreiben hingewiesen.

VI. Kündigung

Der Spieler nimmt jeweils für einen Monat am Spiel teil. Die Teilnahme verlängert sich jeweils um einen Monat, wenn nicht bis zum Annahmeschluss gekündigt wird.

VII. Vollmacht

LTO wird bevollmächtigt für den Spieler mit anderen Spielern Verträge zur Gründung von SG abzuschließen und

in deren Namen Spielverträge mit dem deutschen Toto- Lottoblock abzuschließen. Die Geschäftsbesorgung insoweit wird von LTO wahrgenommen, wobei LTO insoweit von der Vorschrift des § 181 BGB befreit ist.

LTO nimmt jedoch nicht direkt an den Ausspielungen des deutschen Toto- und Lottoblocks teil, vielmehr nehmen hier nur die SG direkt, vertreten durch LTO, teil.

VIII.

Abwicklung des Spiels

Das Spiel selbst und die Abwicklung erfolgt über einen Treuhänder. Der Treuhänder nimmt die Lotto-Spiel-Quittungen von der Annahmestelle entgegen und verwahrt diese für die SG. Der Treuhänder ist verpflichtet, die Spielquittungen aufzubewahren, und zwar für die Dauer von sechs Monaten nach dem Ende des Monats, in dem die amtliche Ausspielung stattgefunden hat. Der Mitspieler ist berechtigt, die Spielquittungen der SG - an der er teilgenommen hat - beim Treuhänder einzusehen.

IX.

Spielgemeinschaften (SG)

Die SG werden jeweils nur für die Dauer eines Monats gegründet.

Sie werden jeweils am Monatende aufgelöst, ohne dass es einer besonderen Kündigung bedürfte. Es werden für den neuen Monat neue Gesellschaften gegründet, wobei eine Neugründung mit den gleichen Gesellschaftern möglich ist.

Soweit nicht alle Anteile an einer SG an fremde Spieler verkauft sind, ist LTO berechtigt, sich an dieser SG wie ein fremder Mitspieler zu beteiligen, um den Gesamteinsatz der SG sicherzustellen. In diesem Falle gelten für LTO die Spielbedingungen wie für einen anderen Mitspieler. LTO wird insoweit von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

X.

Treuhänder

Der Treuhänder zieht für die Spieler die Gewinne von den Lottogesellschaften ein. Der Treuhänder läßt die Gewinne auf das von ihm für sämtliche Spielgemeinschaften geführte Treuhandkonto bei der Commerzbank Frankfurt am Main, mit der Nr. 3139722 überweisen.

Im Rahmen der Einziehung der Gewinne ist der Treuhänder berechtigt den Lotto-Gesellschaften die Namen und Adressen der Mitspieler bekannt zu geben und alle ihm sinnvoll erscheinenden Maßnahmen zur Durchsetzung der Gewinnansprüche zu treffen.

XI.

Benennung des Treuhänders

Zum Treuhänder wird die LTO-Service-GmbH, Wiesbaden, bestimmt. Sofern die LTO einen anderen Treuhänder bestimmt, ist dies sämtlichen Spielern schriftlich mitzuteilen.

XII.

Auszahlung der Gewinne

Die Gewinne werden zunächst dem Spielkonto des Spielers gutgeschrieben. Soweit sie nicht zur Spielteilnahme in den nächsten zwei Monaten erforderlich sind, werden sie auf das vom Spieler angegebene Konto überwiesen.

Ein Gewinnanspruch erlischt, wenn er nicht binnen drei Monaten nach der Ausspielung beim Treuhänder schriftlich geltend gemacht wird. In diesem Fall ist LTO verpflichtet, entsprechend den gesetzlichen Bestimmungen nach Fristablauf den Gewinnbetrag an den Veranstalter zurückzuzahlen.

XIII.

Gewinne in Sonderfällen

Soweit Gewinne als Sachpreise ausgeschüttet werden, wird sich der Treuhänder um bestmögliche Verwertung bemühen und den entsprechenden Veräußerungspreis der SG gutschreiben.

Soweit Gewinne in Teilnahmen an Fernsehshows u.ä. bestehen, ist ausschließlich der Treuhänder berechtigt, diesen Mitspieler zu benennen. Dieser muss der gewinnenden SG angehören.

XIV.

Ausschluß vom Spiel

Aufgrund gesetzlicher Vorschriften können Personen unter 18 Jahren am Spiel nicht teilnehmen.

Volljährigkeitsprüfung ?

Mit ihnen kommt ein Spielvertrag nicht zustande.

Im übrigen sind Personen mit Wohnsitz in den Vereinigten Staaten von Amerika aus rechtlichen Gründen vom Spiel ausgeschlossen.

XV.

Haftung

LTO bemüht sich um eine ordnungsgemäße Organisation des Geschäftsbetriebes. Sie kümmert sich insbesondere darum, dass die Spielscheine rechtzeitig abgegeben und die Gewinne eingezogen werden. Die Haftung ist auf grobe Fahrlässigkeit und Vorsatz beschränkt.

LTO haftet im Übrigen für die ordnungsgemäße Auswahl des Treuhänders.

Soweit darüber hinaus eine fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten besteht, ist die Haftungssumme auf 100.000,00 € je SG und maximal 20.000,00 € je Mitspieler begrenzt.

Im übrigen ist die Haftung stets nur auf unmittelbare Schäden begrenzt; für Folgeschäden haftet LTO nicht. Von dem Haftungsausschluß ausgenommen sind Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, wenn die LTO die Pflichtverletzung zu vertreten hat, und für sonstige Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung der LTO beruhen. Einer Pflichtverletzung der LTO steht die ihres gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen gleich.

XVI.

Vertraulichkeit

Namen, Anschrift und die Beteiligung der Spieler an den Spielgemeinschaften sowie die Höhe des Einsatzes unterliegen der Vertraulichkeit. Eine Bekanntgabe dieser Daten ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Zustimmung der Spieler zulässig, soweit sie nicht auf gesetzlichen Bestimmungen beruht oder dem deutschen Toto- und Lottoblock zu Zwecken der Gewinnauszahlung bekannt gegeben werden müssen.

XVII.

Anzuwendendes Recht

Für die Rechtsbeziehung zwischen LTO einerseits und den Spielern sowie den SG andererseits gilt das Recht von Großbritannien. Soweit der Mitspieler Vollkaufmann ist, gilt London als Gerichtsstand vereinbart.

XVIII.

Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Vereinbarungen/individuelle Bestimmungen dieses Vertrages, gleich aus welchem Grund, unwirksam sein oder werden, so werden die übrigen Vereinbarungen in ihrer Wirksamkeit davon nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist vielmehr durch eine solche wirksame zu ersetzen, die dem wirtschaftlichen Sinn und Zweck des Vertrages möglichst nahe kommt.

London, im Oktober 2011